- 6. Die klage ist in gegenwart des verklagten niederzuschreiben, wie sie von dem kläger vorgebracht ist, und mit jahr, monat, monatshälfte, tag, namen, kaste u. s. w. zu bezeichnen.
- 7. Die antwort des verklagten, wenn er die sache gehört, ist niederzuschreiben in gegenwart des klägers welcher zuerst gesprochen, und dann soll der kläger sogleich den beweis seiner behauptung niederschreiben lassen.
- 8. Beweist er sie, so gewinnt er, sonst verliert er. So ist der prozess bei streitigkeiten als vierfach dargestellt.
- 9. So lange der verklagte die beschuldigung nicht zurückgewiesen hat, soll er keine gegenklage anbringen, noch auch soll einer den von einem anderen verklagten verklagen. Das einmal ausgesagte soll er nicht abändern.
- 10. Eine gegenklage soll er gestatten bei zank und gewalthätigkeiten. Für beide, kläger und verklagten, ist ein bürge anzunehmen welcher im stande ist, die sache durchzuführen.
- 11. Wer leugnet und überführt wird, soll das geld zahlen und eben so viel an den könig. Wer eine falsche klage vorbringt, soll das doppelte der geforderten summe 13 Mn. 8, zahlen 1).
 - 12. Bei gewalt, diebstahl, beleidigung, einer kuh, schwerer beschuldigung, angriff oder einer frau soll der richter sogleich antworten lassen; in anderen fällen ist beliebige zeit gestattet.
 - 13. Wer von einer stelle zur anderen geht, in beiden mundwinkeln umherleckt, wessen stirn schwitzt und antlitz sich entfärbt,